

Statuten

Genossenschaft Ferienhaus Itelfingen

vom 2. Mai 1961

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen der „Genossenschaft Ferienhaus Itelfingen“ besteht mit Sitz in Zürich auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des schweiz. Obligationenrechts.
2. Die Genossenschaft bezweckt, in Itelfingen, Gemeinde Meierskappel, auf gemeinnütziger Grundlage ein Ferienhaus zu betreiben. und es zur Hauptsache Jugendlichen und Erwachsenen für Ferien und Freizeit zur Benützung zur Verfügung zu stellen.

II. Mitgliedschaft

3. Mitglied können werden:
 - a) Natürliche Personen, welche in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen.
 - b) Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften.
4. Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, in welcher er die statutarischen Verpflichtungen anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Grundangabe. Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber an die nächste Generalversammlung rekurrieren; sie entscheidet endgültig. Neue Mitglieder können jederzeit aufgenommen werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, welcher 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der

Verwaltung schriftlich erklärt werden muss;

- b) durch den Tod;
- c) bei juristischen Personen durch Auflösung;
- d) durch Ausschluss.

6. Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen:

- a) wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft handelt;
- b) wenn es für seine Beiträge oder andere genossenschaftliche Verpflichtungen betrieben werden muss;
- c) wenn es strafrechtlich verurteilt wird.

Der Ausgeschlossene kann innert 10 Tagen schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen, doch hat er das Recht, seinen Rekurs an der Versammlung persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen.

7. Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Einlagen auf ihre Anteilscheine.

Innerhalb 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle Schuldverpflichtungen gegenüber der Genossenschaft zu erfüllen.

III. Organisation

8. Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung

c) die Kontrollstelle

A. Die Generalversammlung

9. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft oder an einem andern vom einberufenden Organ zu bestimmendem Ort statt.
10. Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.
11. Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Genossenschafter ein entsprechendes Begehren stellen.
12. Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Es ist schriftlich einzuladen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Bei Statutenänderungen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderungen mitgeteilt werden. Über Gegenstände, welche nicht in dieser Weise angekündigt wurden, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

13. Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:
 - a) Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - b) die Wahl und Abberufung der Verwaltung und der Kontrollstelle, vorbehältlich Art 17;
 - c) die Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
 - d) die Entlastung der Verwaltung;

- e) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) die Beschlussfassung über Gegenstände, welche der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

14. Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Genossenschafter berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich durch einen anderen, schriftlich bevollmächtigten Genossenschafter vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten.

15. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

In der Regel finden Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn 1/10 der Anwesenden es verlangt, müssen Abstimmung oder Wahlen geheim erfolgen.

16. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident der Verwaltung oder ein anderes ihrer Mitglieder. Der Präsident ernennt den Sekretär und zwei Stimmenzähler.

Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen.

B. Die Verwaltung

17. Die Verwaltung besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt werden. Zusätzlich können bis zwei Mitglieder von der evang.-ref. Kirchenpflege der Stadt Zürich bezeichnet werden.

18. Die Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst, indem sie ihren Vizepräsidenten, den Kassier, den Verwalter und den Sekretär wählt. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, welche der Verwaltung nicht angehört.
19. Die Verwaltung versammelt sich so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder es verlangt.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Nötigenfalls findet ein zweiter Wahlgang statt, wobei das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

20. Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit den besten Kräften zu fördern. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:
- a) Die Generalversammlung einzuberufen, ihre Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen;
 - b) Mitglieder aufzunehmen und auszuschliessen;
 - c) die notwendigen Geschäftsbücher und das Genossenschafterverzeichnis zu führen;
 - d) die Beschlussfassung über Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 3'000.--
 - e) die erforderlichen Reglemente zu erlassen;
 - f) die Jahresrechnung aufzustellen;

- g) ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung zu führen;
- h) alles zu tun, was im Interesse der Genossenschaft liegt und nicht von Gesetzes oder Statuten wegen einem andern Organ obliegt.

21. Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär zeichnen je zu zweien kollektiv.
22. Die Gehälter der im Dienste der Genossenschaft stehenden Personen sollen den Umständen angemessen sein. Sie dürfen die Ansätze für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienstverhältnis mit ähnlicher Verantwortung und Arbeitsleistung nicht übersteigen.

Die Mitglieder der Verwaltung dürfen mit Ausnahme der eigentlichen Geschäftsleitung in keinem Anstellungsverhältnis zur Genossenschaft stehen noch Entschädigungen erhalten, die über den blossen Ersatz ihrer Spesen und eine angemessene Vergütung für die Besorgung besonderer Aufträge hinausgehen. Eine diesbezügliche Beschlussfassung erfolgt durch die Generalversammlung.

Ein allfälliger Geschäftsführer darf nicht gleichzeitig Präsident der Genossenschaft oder mit ihr organisatorisch oder finanziell verbundener Unternehmer sein.

C. Die Kontrollstelle

23. Die Generalversammlung hat zwei Revisoren als Kontrollstelle zu wählen.

Die Revisoren brauchen nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein. Sie dürfen nicht Mitglied der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Als Revisoren können auch Behörden oder juristische Personen wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände bezeichnet werden.

Die Kontrollstelle wird für 4 Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Die Revisoren haben die in Art. 907/909 OR umschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

IV. Finanzielle Bestimmungen

24. Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt.

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- a) den Jahresbeiträgen, maximaler Jahresbeitrag: Fr. 100.--;
- b) dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine von je Fr. 100.--, auf den Namen lautend; die Verwaltung kann ratenweise Einzahlungen der Beiträge gewähren;
- c) Gaben und Legaten;
- d) allfälligen Gewinnüberschüssen;
- e) Anleihen und Subventionen.

25. Jeder Genossenschafter hat wenigstens einen Anteilschein zu übernehmen und kann zur Bezahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet werden.

Die Anteilscheine werden nicht verzinst.

27. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

28. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

29. Die Verwaltung hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung, welche den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abgefasst werden müssen, mit dem Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung zu versenden

V. Statutenrevision

30. Für die Revision der Statuten ist eine Generalversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

VI. Bekanntmachung

31. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, die Mitteilungen an die Genossenschafter, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Zirkular.

VII. Auflösung, Fusion und Liquidation

32. Zur Auflösung oder Fusion ist die Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder erforderlich. Kommt ein Entscheid in einer ersten Abstimmung nicht zustande, entscheidet eine a.o. Generalversammlung durch Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen beauftragt.

33. Das Vermögen der Genossenschaft wird, nach Tilgung ihrer Schulden, in erster Linie zu Rückzahlung der Anteilscheine höchstens zum Nominalwert verwendet. Über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Überschusses befindet die Generalversammlung.

Diese Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen
worden.

Zürich, 16. Juni 2021

Artikel 25	Abs. 3 revidiert am 3. Juli 1964
Artikel 17	revidiert am 30. April 1971
Artikel 3a + b	revidiert am 7. November 1986
Artikel 3a + b	revidiert am 22. März 2002
Artikel 5b	revidiert am 7. November 1986
Artikel 5b	revidiert am 22. März 2002
Artikel 7	revidiert am 22. März 2002
Artikel 8a	revidiert am 7. November 1986
Artikel 14	revidiert am 7. November 1986
Artikel 15	revidiert am 24. Juni 1988
Artikel 17	revidiert am 7. November 1986
Artikel 17	revidiert am 22. März 2002
Artikel 20d	revidiert am 7. November 1986
Artikel 23	revidiert am 22. März 2002
Artikel 24a	revidiert am 22. März 2002
Artikel 25	revidiert am 22. März 2002
Artikel 28	revidiert am 22. März 2002
Artikel 31	revidiert am 7. November 1986
Artikel 32	revidiert am 24. Juni 1988
Artikel 33	revidiert am 7. November 1986
Name	geändert am 16. Juni 2021
Artikel 1	revidiert am 16. Juni 2021
Artikel 2	revidiert am 16. Juni 2021
Artikel 17	revidiert am 16. Juni 2021
Artikel 26	gelöscht am 16. Juni 2021
Artikel 29	revidiert am 16. Juni 2021
Artikel 31	revidiert am 16. Juni 2021